



# Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 [gemeinde@hohenweiler.at](mailto:gemeinde@hohenweiler.at)  
6914 Hohenweiler, Dorf 41

---

## VERORDNUNG

### DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE HOHENWEILER

Gemäß § 50 Abs 3 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24.04.2023 verordnet:

#### § 1

In Angelegenheiten des § 50 Abs 1 lit b GG, betreffend

Z 1, beschränkt auf 2% der Finanzkraft

Z 11, beschränkt auf 2% der Finanzkraft

Z 13, mit Ausnahme von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde Hohenweiler

Z 14

Z 16, beschränkt auf 2% der Finanzkraft

wird das der Gemeindevertretung zustehende Beschlussrecht an den Gemeindevorstand abgetreten.

#### § 2

Die Verordnung tritt am 25.04.2023 in Kraft.

Hohenweiler, am 17.04.2023

Wolfgang Langes  
Bürgermeister



# Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 [gemeinde@hohenweiler.at](mailto:gemeinde@hohenweiler.at)  
6914 Hohenweiler, Dorf 41

---

## Erläuterungen zur Befugnisübertragung

Die Gemeindevertretung kann, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, das ihr zustehende Beschlussrecht in den Angelegenheiten des Abs 1 lit b mit Ausnahme der Z 4 und 12 an den Gemeindevorstand abtreten. Bei finanziellen Verpflichtungen darf das Beschlussrecht für Geschäfte mit einem Wert im Einzelfall bis höchstens 10% der Finanzkraft (§ 73 Abs 3) abgetreten werden.

### § 1

1 % der Finanzkraft der Gemeinde im Jahr 2023 ist € 14.752,00. Eine Übertragung finanzieller Verpflichtungen kann maximal bis höchstens 10% der Finanzkraft erfolgen. Die Finanzkraft der Gemeinde liegt im Jahr 2023 bei € 1 475.200,-, 2% sind EUR 29.504,-.

Die Übertragung der in § 50 Abs 1 lit b genannten Aufgaben an den Gemeindevorstand erfolgt aufgrund datenschutzrechtlicher Überlegungen, damit personenbezogene Daten nicht in öffentlichen Gemeindevertretungssitzungen bekannt werden, sondern einem kleinen Kreis von Gemeindevorständen.

Vielfach betrifft es auch geringwertige Verträge, die der laufenden Verwaltung unterliegen.

Folgende Aufgaben werden gemäß § 50 Abs 1 lit b übertragen:

Z 1. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und sonstige Belastung einer unbeweglichen Sache, ausgenommen den Antritt einer Erbschaft sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung,

Z 11. Errichtung oder Abbruch von Gemeindebauten,

Z 13. Pachtung und Anmietung sowie Verpachtung und Vermietung von Liegenschaften der Gemeinde im Ausmaß von mehr als 1 ha sowie von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, ferner von Gebäuden oder Wohnungen auf mehr als fünf Jahre oder auf unbestimmte Zeit, ausgenommen Dienstwohnungen,

Z 14. Antritt einer Erbschaft ohne die Rechtswohltat des Inventars oder Annahme eines mit einer Auflage beschwerten Vermächtnisses oder einer solchen Schenkung,

Z 16. andere Geschäfte, deren Wert 2 % der Finanzkraft (§ 73 Abs. 3) übersteigt;

Mag. Eveline Miessgang